

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

20<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1844.

## N<sup>o</sup> 71.) Bekanntmachung,

die zu Beförderung der Landwirthschaft und Gewerbe auf die sechs Jahre von 1845 bis mit 1850 ausgesetzten Prämienzusicherungen betreffend;

vom 10ten December 1844.

Mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung hat das Ministerium des Innern, nach Ablauf der, in der Bekanntmachung vom 15ten März 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 97 fg.) festgesetzten und mittelst Bekanntmachung vom 23ten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1843, S. 252) bis zum Schluß des Jahres 1844 verlängerten Frist, die anderweite Aussetzung neuer Preisaufgaben für die Jahre 1845 bis mit 1850 beschlossen und es wird in dieser Beziehung Folgendes bekannt gemacht:

§ 1. Es sollen theils für die nachverzeichneten gewerblichen Leistungen oder Erfindungen die dabei bemerkten Prämien gewährt, theils auch für Lösung bestimmter Aufgaben in der verlangten Zeit besondere Preise (§ 11) ausgesetzt werden.

§ 2. Um eine der Prämien zu erhalten, muß die Leistung der Aufgabe, beziehentlich nach den bei den einzelnen Artikeln besonders angegebenen Bedingungen, vollständig gelöst sein, und der Erfolg sich durch die Erfahrung nachhaltig bewährt haben.

§ 3. Für solche verdienstliche Leistungen, deren Preiswürdigkeit erst nach Ablauf des Jahres 1850 richtig zu beurtheilen ist, kann auch später noch die Prämie verabreicht werden, wenn nur die Leistung selbst bis mit dem Jahre 1850 vollständig vollführt war.

Bei Leistungen, welche mehrere Jahre nach einander erfordern, kommen nur die seit dem 1sten Januar 1838 ausgeführten bei der Preisbeurtheilung mit in Rechnung.

§ 4. Der Anspruch auf eine Prämie erlischt, wenn solche innerhalb dreier Jahre, von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Aufgabe vollständig erfüllt war, nicht gesucht worden ist.

§ 5. Nur Inländer können Prämien erhalten.